

Az.: 1 A 620/12
2 K 697/06

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Große Kreisstadt
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Feststellung der Öffentlichkeit eines Weges
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Juni 2014

am 30. Juni 2014

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 12. Mai 2010 - 2 K 697/06 - geändert.

Es wird festgestellt, dass der Weg, der von der R..... in L....., Ortsteil K..... ausgehend in südöstlicher Richtung über die Grundstücke der Klägerin Flurstücke Nr. F1..., Nr. F2... und Nr. F3... der Gemarkung K..... verläuft und am südlichen Rand des Grundstücks Flurstück Nr. F3... in östlicher Richtung abknickt bis zur Gemarkungsgrenze, eine öffentliche Straße ist.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin begehrt die Feststellung der Öffentlichkeit eines Weges.
- 2 Sie ist seit dem 21. Juni 1995 Eigentümerin des Grundstücks mit der ehemaligen Flurstücks-Nr. F4... sowie des Grundstücks mit der Flurstücks-Nr. F3... der Gemarkung K..... in L....., Ortsteil K.....; ein im Jahr 2008 mit ihrem Sohn, dem Zeugen S....., geschlossener Kaufvertrag über die Grundstücke ist im Grundbuch bisher nicht vollzogen worden. Das mit einem ehemaligen landwirtschaftlichen Anwesen bebaute Grundstück mit der alten Flurstücks-Nr. F4... (R..... 13) und einer Fläche von 21.867 m² wurde nachfolgend zerlegt in die Flurstücke Nr. F2... (Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, 21.498 m²), Nr. F5... (P....., Wasserfläche, 225 m²) und Nr. F1... (Verkehrsfläche, 144 m²).

- 3 Auf dem Flurstück Nr. F1... verläuft ein Weg, der im Nordwesten an die R..... anschließt und in südwestlicher Richtung über ein Brückenbauwerk, das den P..... überspannt (Flurstücks-Nr. F5...), das Gehöft auf dem Flurstück Nr. F2... erschließt. Der Weg verläuft weiter in südlicher Richtung über das Grundstück Flurstück Nr. F3... und knickt schließlich in östliche Richtung ab bis zur Gemarkungsgrenze, wo er zum Ortsteil R..... der Stadt C..... führt und in die Straße „H.....“ einmündet. Eine Eintragung des Weges in das Straßenbestandsverzeichnis der damals selbständigen Gemeinde K..... erfolgte nicht.
- 4 Das Grundstück Flurstück Nr. F4... war ursprünglich ohne Brückenbauwerk von der heutigen R..... aus erreichbar. Durch den Bau einer Flutrinne seitens der Gemeinde Anfang der 1950er Jahre wurde die Errichtung einer Brücke notwendig. Diese hatte der Rat der Gemeinde K..... im Jahr 1962 durch das heute noch vorhandene Brückenbauwerk erneuern und für den LPG-Verkehr verbreitern lassen sowie nachfolgend unterhalten. Auf einer Gemeindevertretersitzung der Gemeinde K..... vom 2. Dezember 1991 wurde über einen Antrag über das Wegerecht betreffend die Flurstücke Nrn. F6.. und F3... beraten und dabei ausgeführt, dass „die Aufrechterhaltung einer öffentlichen Nutzung“ angestrebt werden solle, wobei dies das Einvernehmen der Familie der Klägerin sowie eine Mitwirkungspflicht der Gemeinde voraussetze. Die Gemeinde K....., die zum 1. Januar 1999 in das Gebiet der Beklagten eingegliedert worden ist, setzte die Unterhaltung der Brücke fort und ließ 1994 das Brückengeländer erneuern. Im Zeitraum von 1996 bis 2001 hatte der Ehemann der Klägerin, der Zeuge S....., unmittelbar vor dem Brückenbauwerk, von der R..... in K..... kommend, ein Schild „Kein öffentlicher Weg“ aufgestellt.
- 5 Das Stadtbauamt der Beklagten veranlasste im Jahr 2000 eine Untersuchung der Brücke. Der hierzu erstellte Prüfbericht kam zu dem Ergebnis, dass die Standsicherheit des Bauwerks nicht mehr gegeben sei. Sofortmaßnahmen seien durchgeführt worden, weitere Maßnahmen umgehend erforderlich. Die Beklagte erließ unter dem 28. Dezember 2000 eine verkehrsrechtliche Anordnung, wonach 30 m vor der Brücke das Zeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) zu setzen war. Mit Schreiben vom 3. Januar 2001 setzte die Beklagte die Klägerin über den Prüfbericht in Kenntnis und bat die Klägerin als Eigentümerin, umgehend „gefahrabweisende

Schritte“ vorzunehmen. Die Begutachtung durch die Beklagte im Rahmen einer Überprüfung mehrerer in städtischer Baulast stehender Brücken sei „versehentlich“ erfolgt. Nachdem die Klägerin mit Schreiben vom 18. Januar 2001 mitgeteilt hatte, dass sie sich nicht als Eigentümerin der Brücke betrachte, teilt ihr die Beklagte mit, dass die Brücke nicht Bestandteil einer öffentlichen Straße sei, da der über das Grundstück der Klägerin verlaufende Weg 1996 nicht in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde K..... eingetragen worden sei.

- 6 Die Klägerin machte in der Folge Entschädigungsforderungen für die Inanspruchnahme von Teilflächen ihrer Grundstücke geltend, die die Beklagte nur im Hinblick auf die Flutrinne bzw. das Bachbett anerkannte. Während zwischen den Beteiligten Einigkeit über eine Veräußerung des Flurstücks-Nr. F5... (P.....) nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz bestand, lehnte die Beklagte den Erwerb der Brücke bzw. einer Teilfläche des Wegs, die diese mit umfasste, ab. Die Gründungen des Brückenbauwerks befinden sich auf den Grundstücken mit den Flurstücks-Nrn. F2... und F1....
- 7 Die von der Klägerin erhobene Feststellungsklage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 12. Mai 2010 - 2 K 697/06 - als unzulässig abgewiesen. Die Klägerin habe mit der Erhebung der Klage gegen Treu und Glauben verstoßen, weil es ihr spätestens seit 1996 möglich gewesen sei, eine solche zu erheben. Zu diesem Zeitpunkt sei klar gewesen, dass die Gemeinde K....., deren Rechtsnachfolger die Beklagte sei, von der Nichtöffentlichkeit des Weges ausgegangen sei. Da die Klägerin zu diesem Zeitpunkt den Weg als „Privatweg“ habe ausschildern lassen, habe die Beklagte davon ausgehen dürfen, dass auch die Klägerin sich den Standpunkt zu Eigen gemacht habe, dass es sich bei dem Weg um einen nichtöffentlichen Interessentenweg handle. Die Klägerin habe auch gegen das Verbot widersprüchlichen Verhaltens verstoßen, weil sie sich nach außen stets so verhalten habe, als stehe ihr und nicht der Gemeinde K..... das alleinige Besitzrecht an der Wegefläche zu.
- 8 Der Senat hat mit Beschluss vom 6. September 2012 - 1 A 488/10 - wegen eines Verstoßes des Verwaltungsgerichts gegen die Aufklärungspflicht (§ 86 Abs. 1 VwGO) die Berufung zugelassen.

9 Die Klägerin trägt vor, die Beklagte habe erstinstanzlich nicht vorgetragen, dass sie darauf vertraut habe, die Klägerin werde von ihrem Recht, die Öffentlichkeit des streitgegenständlichen Weges feststellen zu lassen, keinen Gebrauch mehr machen. Die Beklagte habe noch am 27. November 2000 eine umfangreiche und kostenintensive Überprüfung des baulichen Zustandes des Brückenbauwerks vorgenommen und erst mit Schreiben vom 3. Januar 2001 mitgeteilt, dass es sich um ein Versehen gehandelt habe und die Beklagte nicht Baulastträgerin für die Brücke sei. Die Klägerin habe der Beklagten daraufhin ihren Standpunkt dargelegt, der auch von ihrem Ehemann, dem Zeugen S....., im Rahmen einer Petition an den Sächsischen Landtag aufrechterhalten worden sei. Die Beklagte habe der Klägerin mit Schreiben vom 1. Juli 2005 mitgeteilt, dass die Angelegenheit am 23. Juni 2005 im Ältestenrat des Stadtrates behandelt worden sei und im Ergebnis die Übernahme der Unterhaltungslast für das Brückenbauwerk abgelehnt werde. Die Klägerin habe weniger als ein Jahr später Klage erhoben. Die Aufstellung des Schildes „Kein öffentlicher Weg“ sei aus haftungsrechtlichen Gründen erfolgt. Der Weg sei unabhängig hiervon auch im Zeitraum von 1996 bis 2001 uneingeschränkt von Dritten als Verbindungsweg zwischen den Ortsteilen K..... und R..... genutzt worden. Der streitgegenständliche Weg sei von jeher so genutzt worden, sowohl fußläufig als auch mit Fahrzeugen aller Art. Zum und nach dem Stichtag 16. Februar 1993 sei der Weg regelmäßig von mindestens 30 Fahrzeugen pro Tag im Durchgangsverkehr befahren worden. Es habe sich bei dem Weg um eine betrieblich-öffentliche Straße gehandelt, die als öffentliche Straße anzusehen sei.

10 Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 12. Mai 2010 - 2 K 697/06 - zu ändern und festzustellen, dass der Weg, der von der R..... in L..... Ortsteil K..... in südöstlicher Richtung über die Grundstücke der Klägerin Flurstücke Nr. F1..., Nr. F2... und Nr. F3... der Gemarkung K..... verläuft, am südlichen Rand des Grundstücks Flurstücks Nr. F7... in östlicher Richtung abknickt bis zur Gemarkungsgrenze, eine öffentliche Straße ist.

11 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

- 12 Der streitgegenständliche Weg sei nur gelegentlich, bei Verkehrsbehinderungen durch Bauarbeiten im Gemeindegebiet, von einzelnen unmittelbaren Anwohnern als Verbindung von der R..... in K..... zur H..... in R..... benutzt worden. Nach der Errichtung eines Plattenweges im Jahr 1992 habe diese Nutzung jedoch nicht mehr stattgefunden. Die Gemeinde K..... sei seit dem Jahr 1991 davon ausgegangen, dass es sich um einen Privatweg handle. Dies ergebe sich aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 2. Dezember 1991. Der Ehemann der Klägerin habe sich gegenüber dem damaligen Bürgermeister der Gemeinde K..... auch gegen eine öffentliche Nutzung des Weges ausgesprochen. Im Zusammenhang mit der Anlegung des Bestandsverzeichnisses 1996 habe ebenfalls Einigkeit bestanden, dass es sich um einen Privatweg handle. Aus diesem Grund habe die Gemeinde K..... die Verlegung von Platten im Jahr 1992 und das Aufstellen eines Schildes „Kein öffentlicher Weg“ durch die Klägerin bzw. ihren Ehemann geduldet. Die in den 1990er Jahren durch die Gemeinde K..... vorgenommenen Unterhaltungsmaßnahmen seien nicht aufgrund der Annahme erfolgt, dass es sich um einen öffentlichen Weg handle, sondern weil sich die Gemeinde der unzutreffenden Rechtsauffassung der Klägerin angeschlossen hatte, wonach die Gemeinde für die Unterhaltung der Brücke zuständig sei, weil sie diese errichtet habe. Die Auslösung der Brückenprüfung am 27. November 2000 sei unabhängig von der Frage der Einstufung des streitgegenständlichen Weges als Privatweg oder öffentliche Straße erfolgt.
- 13 Der Senat hat in der mündlichen Verhandlung nach Maßgabe seines Beweisbeschlusses vom 18. Juni 2014 durch die Vernehmung von Zeugen Beweis erhoben zu der Frage, wie die Nutzungsverhältnisse an der streitigen Wegefläche zum Stichtag 16. Februar 1993 waren. Wegen der dabei getroffenen Feststellungen wird auf die Niederschrift über der mündlichen Verhandlung vom 18. Juni 2014 Bezug genommen.
- 14 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte (2 Bände) sowie den Verwaltungsvorgang der Beklagten (1 Ordner) verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

15 Die Berufung ist zulässig.

16 Der Zulässigkeit steht insbesondere keine Unzulässigkeit der Klage wegen eines Verstoßes gegen Treu und Glauben durch die Klageerhebung (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl., Vorb. § 124 Rn. 28) entgegen, da hierin keine unzulässige Rechtsausübung der Klägerin zu sehen ist. Die gegenteilige Auffassung des Verwaltungsgerichts, wonach durch die unterbliebene Eintragung des streitgegenständlichen Weges in das erstmals angelegte Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde K....., der Rechtsvorgängerin der Beklagten, für die Klägerin schon damals klar gewesen sei, dass auf Seiten der Gemeinde „unverrückbar“ von der Nichtöffentlichkeit des Weges ausgegangen werde, beruht in rechtlicher Hinsicht auf einem fehlerhaften Verständnis der Publizität des Straßenbestandsverzeichnisses sowie in tatsächlicher Hinsicht auf einer rechtsfehlerhaft unterlassenen Aufklärung des Sachverhalts. Die Nichtaufnahme des Weges in das Bestandsverzeichnis hat nach ständiger Rechtsprechung des Senats auf die Frage, ob es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Sächsischen Straßengesetzes handelt, keine Auswirkungen, da dem Straßenbestandsverzeichnis keine negative Publizitätswirkung zukommt (Senatsurt. v. 2. Dezember 1999 - 1 S 494/99 -, juris [Leitsatz 2]). Selbst wenn die Gemeinde K..... durch die Nichteintragung des streitgegenständlichen Weges hatte zum Ausdruck bringen wollen, dass sie von dessen Nichtöffentlichkeit ausging, ist hierin keine „unverrückbare“ Festlegung zu sehen. Die Gemeinde K..... hat darüber hinaus trotz der unterbliebenen Eintragung des Weges unstreitig die Brücke, die als Teil dieses Weges den Anschluss an die R..... herstellt, unterhalten, und damit ihrerseits den Eindruck erweckt, als ob sie Trägerin der Straßenbaulast sei. Die Beklagte hätte vor diesem Hintergrund und dem vom Verwaltungsgericht in Bezug genommenen Aufstellen eines Schildes „Kein öffentlicher Weg“ durch den Ehemann der Klägerin allenfalls darauf vertrauen können, dass Letztere den rechtlich ungeklärten Zustand weiter hinnehmen werde, sofern die Instandhaltung der Brücke weiterhin durch die Gemeinde erfolge. Die Beklagte hat aber gegenüber der Klägerin erstmals am Ende des Jahres 2000 die Instandhaltung der Brücke mit der Begründung verweigert, dass diese nicht Teil einer öffentlichen Straße sei, woraufhin von der

Klägerin eine Klärung der Frage der Öffentlichkeit betrieben und schließlich Feststellungsklage vor dem Verwaltungsgericht erhoben worden war. Einen Verstoß gegen Treu und Glauben vermag der Senat bei diesem Sachverhalt nicht zu erkennen.

17 Die Berufung ist auch begründet.

18 Die Klägerin hat einen Anspruch auf die begehrte Feststellung (§ 43 Abs. 1 VwGO), weil der streitgegenständliche Weg gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG am 16. Februar 1993 ausschließlich der öffentlichen Nutzung diene und damit eine öffentliche Straße i. S. d. Sächsischen Straßengesetzes ist.

19 Gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG sind öffentliche Straßen im Sinne des Gesetzes, die bei Inkrafttreten des Sächsischen Straßengesetzes (16. Februar 1993) vorhandenen Straßen, Wege und Plätze, die zu diesem Zeitpunkt mit oder ohne eine Entscheidung nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über die öffentlichen Straßen - Straßenverordnung - vom 22. August 1974 (GBl. I S. 515) ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienten oder betrieblich-öffentliche Straßen waren. Das Sächsische Straßengesetz stellt damit - anders als die Straßengesetze anderer Länder - für das Vorliegen einer öffentlichen Straße maßgeblich auf die tatsächliche Nutzung durch die Allgemeinheit am Stichtag 16. Februar 1993 ab (grundlegend SächsOVG, Urt. v. 16. Januar 1997, JbSächsOVG 5, 127 = SächsVBl. 1997, 294, seither st. Rspr.; ebenso Sauthoff, [NVwZ 1994, 864, 866](#); Sattler, SächsVBl. 2000, 187 ff.; Peine/Starke, SächsVBl. 2007, 125, 127 jeweils m. w. N.), so dass im Einzelfall selbst eine rechtswidrige Nutzung durch Dritte die übergangsrechtlich begründete Qualifizierung als öffentliche Verkehrsfläche begründen oder ausschließen kann. Entscheidend ist, ob eine bestehende Wegeanlage am Stichtag *ausschließlich* der öffentlichen Nutzung diene; dies ist nach der örtlichen Verkehrsanschauung zu beurteilen (Senatsbeschl. v. 18. August 2011 - 1 A 236/09 -, juris Rn. 7). Eine ausschließliche öffentliche Nutzung am Stichtag setzt voraus, dass ein nicht näher bestimmter Personenkreis die Verkehrsfläche ohne besondere Zulassung kraft ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten benutzen durfte. Dies hat die Beweisaufnahme zur Überzeugung des Senats ergeben.

20 Der Zeuge D..... hat erklärt, dass er als Anwohner der R..... den streitgegenständlichen Weg seit dem Erwerb der Fahrerlaubnis in den 1980er Jahren immer dann mit einem Fahrzeug benutzt habe, wenn er von der Abfahrt R..... der Autobahn A 4 gekommen sei. Dies sei allgemein gängige Praxis gewesen, und der Weg vom „halben Unterdorf“ benutzt worden. An der Nutzung des Wegs habe sich auch nach 1990 nichts geändert. Zwar konnte sich der Zeuge nicht an die Nutzungsverhältnisse am Stichtag erinnern, er hat aber ausgeführt, dass sich die Nutzung des streitgegenständlichen Wegs auch bis heute nicht geändert habe und die Verkehrsteilnehmer den Weg mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder zu Fuß nutzten. Diese Aussagen sind von dem Zeugen B....., der bis ca. 2011 auf der H..... in R..... - der Straße, die der streitgegenständliche Weg mit der R..... in K..... verbindet - wohnhaft gewesen war, vollumfänglich bestätigt worden. Der Weg sei zwar von den Anwohnern der H..... weniger genutzt worden, als ein Einkaufsmarkt auf der Hauptstraße in K..... geschlossen worden sei, die Anwohner des Unterdorfs von K..... hätten den Weg aber regelmäßig genutzt und es habe auch Begegnungsverkehr stattgefunden. Der Zeuge B..... hat ferner ausgeführt, dass zu einem nicht näher bestimmten Zeitpunkt am Weg ein Schild „Privatweg“ aufgestellt worden sei. Dies habe aber die Nutzung des Wegs nicht beeinträchtigt, vielmehr sei der Weg unverändert weiter genutzt worden. Der Zeuge M....., der seit 1970 an der H..... in R..... in unmittelbarer Nähe der Einmündung des streitgegenständlichen Weges wohnt, hat ebenfalls bestätigt, dass er selbst und andere Verkehrsteilnehmer den Weg seit jeher regelmäßig genutzt hätten. Mit Ausnahme des Jahres 2000, als der Weg wegen des Baus eines Abwassersammlers als Umleitungsstrecke gedient habe und daher sehr stark benutzt worden sei, sei die Nutzung des Wegs vorher und hinterher in etwa gleich geblieben, mit Ausnahme des landwirtschaftlichen Verkehrs, der seiner Erinnerung nach mehr gewesen sei. Auf dem Weg habe Begegnungsverkehr stattgefunden. Der Zeuge G....., der seit gut 50 Jahren in dem Haus R..... 12 in K..... wohnt, hat ebenfalls bestätigt, dass der streitgegenständliche Weg von anderen Verkehrsteilnehmern regelmäßig genutzt worden sei, und ist der Auffassung, dass diese Richtung R..... gefahren seien. Auch die Schilderungen der Zeugen J..... und S....., des Ehemanns bzw. des Sohns der Klägerin, stimmen im Hinblick auf die Nutzung des Wegs mit den Aussagen der übrigen Zeugen überein.

21 Der Senat geht vor dem Hintergrund, dass sämtliche Zeugen übereinstimmend eine durchgängige und - mit Ausnahme einer stärkeren Nutzung als Umleitungsstrecke - gleichbleibende Nutzung des streitgegenständlichen Weges durch einen unbestimmten Kreis von Verkehrsteilnehmern von den 1980er Jahren bis in die Gegenwart geschildert haben, davon aus, dass diese Nutzung auch am Stichtag 16. Februar 1993 bestanden hat und eine Erinnerung der Zeugen an diesen Tag mehr als zwanzig Jahre später vernünftigerweise nicht erwartet werden kann. Anhaltspunkte dafür, dass der Weg zum Stichtag nicht ausschließlich der öffentlichen Nutzung gedient haben könnte, hat die Beweisaufnahme nicht ergeben. Dies gilt auch im Hinblick auf die von der Beklagten angeführte Gemeinderatssitzung vom 2. Dezember 1991, in der ausweislich eines sich in Abschrift beim Verwaltungsvorgang befindlichen Auszugs des Protokolls unter TOP 7 über das Wegerecht auf den Flurstücken F4... und F3... verhandelt worden war, mit dem Ergebnis, dass der Gemeinderat die „Aufrechterhaltung einer öffentlichen Nutzung“ des Weges anstreben und mit der Familie der Klägerin Einvernehmen erzielen solle. Der Zeuge S..... hat glaubhaft ausgeführt, dass es sich bei der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verkehrseinschränkung um einen Poller gehandelt habe, den die Gemeinde R..... aufgestellt hatte, dies aber nicht den streitgegenständlichen Weg, sondern einen weiteren, ebenfalls auf dem Grundstück der Klägerin in östlicher Richtung vom Anwesen R..... 13 zur Straße H..... in R..... verlaufenden Weg betroffen habe. Der Zeuge hat ferner überzeugend dargelegt, dass die Klägerin im Hinblick auf den im Anwesen R..... 13 ansässigen Schlossereibetrieb ihres Sohnes, des Zeugen S....., gar kein Interesse an einer Beschränkung des Durchgangsverkehrs gehabt habe, sondern es der Familie darum gegangen sei, eine gute Erreichbarkeit des Betriebes sicherzustellen. Die Schilderungen der Zeugen sind für den Senat auch deshalb überzeugend, weil diese den örtlichen Gegebenheiten entsprechen, die er im Rahmen der vor Ort durchgeführten mündlichen Verhandlung vorgefunden hat. Der streitgegenständliche Weg war für Kraftfahrzeuge ohne Weiteres befahrbar, und seine Nutzung für „Durchfahrer“ erscheint insbesondere im Hinblick auf Auffahrt R..... der Bundesautobahn A 4, die über die an den Weg anschließende Straße H..... sehr gut erreicht werden kann, plausibel. Der streitgegenständliche Weg war im Ergebnis der Beweisaufnahme gemäß § 53 Abs. 1 SächsStrG seit dem 16. Februar 1993 eine öffentliche Straße im Sinne des Sächsischen Straßengesetzes.

- 22 Diese Eigenschaft besteht auch im hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung fort, da der Nichteintragung des Weges in das Straßenbestandsverzeichnis keine Rechtswirkung zukommt (vgl. Senatsurt. v. 2. Dezember 1999 - 1 S 494/99 -, juris [Leitsatz 2]) und eine gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG zum Verlust der Eigenschaft als öffentliche Straße erforderliche Einziehung nicht erfolgt ist.
- 23 Da vorliegend streitgegenständlich nur die Frage der Öffentlichkeit des streitgegenständlichen Weges war, kann dahinstehen, ob die durch die Klägerin vorgenommene Bezeichnung des Weges den Anforderungen an eine eindeutige Angabe von Anfangs- und Endpunkt des erfassten Straßenzuges für eine Eintragung in das Straßenbestandsverzeichnis genügt (vgl. Senatsbeschl. v. 15. Januar 2001 - 1 B 636/00 -, juris Rn. 5 m. w. N.).
- 24 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.
- 25 Die Revision war nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsa-

men Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 7.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor

Ausgefertigt:

*Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Schika
Justizhauptsekretärin*